

„Dennoch darf Selbsttötung nicht zum gesellschaftlichen Normalfall werden.“ Menschenwürde als Norm in Argumentationen zur Sterbehilfe in Deutschland

Lesley-Ann Kern (Marburg) & Constanze Spieß (Marburg)

Abstract

Human dignity is a central concept in bioethical and biomedical issues and, as a norm engrained in the German Basic Law („Grundgesetz“), plays an important role in the assessment of potential biomedical procedures. The term can already be found in Christian-Jewish-Biblical contexts as well as in Ancient times, where different dimensions of meaning focus on the social position of humans on the one hand and the differentiation of humans from non-human beings on the other, which is justified by Cicero, among others, with the rationality of humans. The philosopher Immanuel Kant also significantly shaped the concept of human dignity in the modern era and the Enlightenment with his moral principle of the Categorical Imperative. To this day, human dignity is generally referred to in positive terms. As a semantically vague high-value word, the term human dignity is used within the analyzed plenary debates of the German Bundestag from 2021-2023 to present one's own position on assisted suicide. In this study, we examine the use of the term human dignity within arguments and conclude that the term is used without further definition in some, but not all cases. Among other things, it is used within topoi (argumentative patterns) that refer to collective knowledge. Different topoi are used in different ways depending on the position on assisted suicide. A closer look at selected individual argumentations according to the Toulmin scheme suggests that the concept of human dignity frequently takes on the role of supporting the rule of reason within the argumentation, thus reinforcing the justification of the thesis by the argument based on socially established concepts (such as laws or religious commandments).

Keywords Human dignity, argumentation, topoi, discourse analysis, linguistics

Menschenwürde als Norm

Menschenwürde stellt ein Konzept dar, auf das in verschiedenen Diskursen positiv Bezug genommen wird. Insbesondere in bioethischen Debatten¹ wird Menschenwürde als Begründungsinstanz für politische Entscheidungen, technische Entwicklungen und damit verbundene Eingriffe in den Menschen herangezogen. Es geht dabei „um die Stellung des Menschen in der technischen Zivilisation sowie der sich daraus ergebenden Fragen des Umgangs mit biotechnischen und biomedizinischen Problemen.“² Der Bezug auf das Konzept der Menschenwürde eignet sich deshalb als Begründungsinstanz, weil Menschenwürde als Grundnorm in der bundesdeutschen Verfassung verankert ist. Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass Menschenwürde „den Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung und die Basis sowie den Geltungsgrund der Grundrechte [konstituiert]“³. Das Konzept der Menschenwürde als Grundnorm ist somit Maßstab für das menschliche Handeln und der Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes ist handlungsleitend und zugleich Basis für die aus der Menschenwürde abgeleiteten Menschenrechte, wenn formuliert wird:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.⁴

Was aber ist unter der Menschenwürde genauerhin zu verstehen? Darüber gibt es – wie zu vermuten – nicht nur in bioethischen Diskursen unterschiedliche Auffassungen, sondern gerade auch im Bereich juristischer Begriffsauslegungen wird heftig darüber gestritten,⁵

1 Die dem Beitrag zugrundeliegenden Untersuchungsdaten entstammen dem innerhalb der DFG-Forschungsgruppe FOR 5182 „Kontroverse Diskurse. Sprachgeschichte als Zeitgeschichte seit 1990“ aufbereiteten Spezialekorpus zum Teilprojekt „Mensch und Technologie“, das von Prof. Dr. Constanze Spieß und Prof. Dr. Marcus Müller geleitet wird. Im Teilprojekt werden verschiedene bioethische Teildiskurse seit 1990 im Hinblick auf sprachliche Positionierungspraktiken und Argumentationsstrukturen untersucht. Genaueres zur Forschungsgruppe und zum Teilprojekt findet sich unter: <http://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-ii/faecher/germanistik/professurenfachteile/germanistische-linguistik/professoren/prof-dr-martin-wengeler/kontroverse-diskurse>.

2 Johannes Reiter: Menschenwürde als Maßstab. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 54.23-24 (2004), 6-13, 6.

3 Vgl. Reiter, Menschenwürde als Maßstab, 5; Heiner Bielefeldt: *Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte*. Berlin 2008, 8.

4 Artikel 1 Absatz 1-2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

5 Vgl. Reiter, Menschenwürde als Maßstab; Bielefeldt, Menschenwürde; vgl. auch Wilfried Härle: Menschenwürde. In: Michael Anderheiden, Wolfgang U. Eckart (Hg.): *Handbuch Sterben und Menschenwürde. Band 1*. Berlin, Boston 2012, 237-257.

denn Menschenwürde ist ein sowohl ethischer als auch juristischer Begriff,⁶ der zudem in nicht-wissenschaftlichen Kontexten und in öffentlich-politischen Debatten verwendet wird bzw. auf den in öffentlich-politischen Kontexten mehr oder weniger stark Bezug genommen wird. Bei der Verwendung in öffentlich-politischen, nicht-wissenschaftlichen Zusammenhängen gibt der Kontext Aufschluss über die jeweils aktivierten Bedeutungsaspekte des Begriffs.

Die Idee der Menschenwürde findet sich schon in christlich-jüdisch-biblischen Zusammenhängen sowie in der Antike.⁷ In der Antike gab es bereits unterschiedliche Bedeutungsdimensionen von Menschenwürde,⁸ zum einen ist damit die gesellschaftliche, soziale Position des Menschen gemeint, zum anderen ist die Würde des Menschen auch ein „Kriterium, das den Menschen vor jedem nicht-menschlichen Lebewesen auszeichnet und dementsprechend jedem Menschen gleichermaßen zukommt“⁹. Cicero begründet diese Bedeutung von Menschenwürde mit der Vernunftbegabtheit des Menschen, das ihn von anderen Lebewesen unterscheidet. Die jüdisch-alttestamentliche Begriffstradition fokussiert Menschenwürde ebenfalls als Würde, die jedem Menschen gleichermaßen zukommt, begründet dies aber mit der Gottebenbildlichkeit; dieses Verständnis wird schließlich auch von der christlichen Tradition übernommen.

Der Philosoph Immanuel Kant prägte in der Neuzeit bzw. der Aufklärung durch sein Moralprinzip des Kategorischen Imperativs den Begriff der Menschenwürde maßgeblich. Der Mensch wurde als autonomes und selbstzweckhaftes Wesen konzeptualisiert und Menschenwürde als Leitidee ‚geboren‘ mit dem Fokus darauf, dass sie jedem Menschen ohne Ansehen seiner Ethnie, seines Geschlechts und der religiösen Orientierung zukommt. Kant grenzte dabei Würde von Wert (Preis) ab: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist,

6 Vgl. Härle, Menschenwürde, 237.

7 Der Begriffsgeschichte von Menschenwürde kann in diesem Rahmen nicht tiefgreifend nachgegangen werden, vielmehr werden hier nur zentrale Punkte benannt. Zur Begriffsgeschichte vgl. aber beispielsweise Härle, Menschenwürde; Johannes Reiter: Menschenwürdiges Sterben aus katholischer Sicht. In: Anderheiden und Eckart, *Handbuch Sterben und Menschenwürde* 259-276; Johannes Schwartländer: Art. Menschenwürde/Personwürde. In: Wilhelm Korff et al. (Hg.): *Lexikon der Bioethik. Band 2. Studienausgabe*. Gütersloh 2004, 683-688. Vgl. auch Constanze Spieß: *Diskurshandlungen. Theorie und Methode linguistischer Diskursanalyse am Beispiel der Bioethikdebatte*. Berlin, Boston 2011.

8 Diese Differenzierung nimmt Cicero in seinem Werk *De officiis*, I 30, 106 vor.

9 Spieß, Diskurshandlungen, 333.

mithin kein Äquivalent verstatet, hat eine Würde.“¹⁰ Und diese Würde muss nicht zugeschrieben, erteilt, erarbeitet oder erreicht werden, der Mensch hat sie qua seines Daseins *als* Mensch.

Gegenwärtig spielt der Bezug auf Menschenwürde in bioethischen Kontexten eine wichtige Rolle. Der konkrete Bezug auf Menschenwürde bzw. auf die Würde des Menschen ist in nahezu allen bioethischen Debatten sprachlich realisiert, so z.B. in der Debatte um embryonale Stammzellforschung, in der Debatte um Präimplantationsdiagnostik, in der Debatte um Reproduktionsmedizin, um nur einige zu nennen.¹¹ In den einzelnen bioethischen Diskursen wird u.a. darüber diskutiert, was unter Menschenwürde zu verstehen ist und ab wann sie einer Entität zukommt. In Diskursen, in denen Embryonen eine Rolle spielen (z.B. Diskurs über Stammzellforschung, Diskurs über Präimplantationsdiagnostik und Reproduktionsmedizin) wird die Frage, ab wann der menschlichen verschmolzenen Ei- und Samenzelle der Menschenwürdestatus zukommt und damit zusammenhängend wann menschliches Leben beginnt, kontrovers diskutiert.¹² In den verschiedenen Argumentationen wird dabei nicht selten auf die Begriffstradition von Menschenwürde Bezug genommen. Die Debatte über die verschiedenen Bedeutungsaspekte von Menschenwürde kommt u.a. dadurch zur Geltung, dass je nach Perspektive bestimmte, ja verschiedene Bedeutungsaspekte mit Menschenwürde in Verbindung gebracht werden.¹³ Relevant für die Analyse ist somit der unmittelbare Kontext der Äußerungen. Die Gewichtung der Aspekte ist je nach Diskurs unterschiedlich.¹⁴ Das liegt vor

10 Vgl. Immanuel Kant: *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung der Metaphysik der Sitten*. Werkausgabe Bd. VII. Frankfurt am Main 1993 [1785/86], BA 78.

11 Vgl. hier aus linguistischer Perspektive beispielsweise Spieß, Diskurshandlungen, 333-345. Aus einer kultursoziologischen Perspektive erläutert Jörg Ahrens die Bedeutungsdimensionen von Menschenwürde im Rahmen bioethischer Debatten am Lebensanfang. Dabei geht er auch auf die Begriffsgeschichte von Menschenwürde genauer ein. Vgl. Jörg Ahrens: *Frühembryonale Menschen? Kulturanthropologische und ethische Effekte der Biowissenschaften*. München 2008.

12 Vgl. u.a. Spieß, Diskurshandlungen.

13 Spieß hat für den Diskurs um embryonale Stammzellforschung verschiedene Bedeutungsaspekte von Menschenwürde herausgearbeitet, die je nach Position unterschiedlich kombiniert werden, so dass für den untersuchten Diskursbereich ganz verschiedene Menschenwürdekonzepte festgestellt wurden, die im Hinblick auf Schutzgrad, Schutzobjekt und Kriterien des Würdeschutzes differieren. Vgl. Spieß, Diskurshandlungen, 333-345. Dabei spielen dann natürlich sowohl philosophisch-ethische als auch juristische Begriffsbestimmungen eine Rolle. Unabhängig davon gibt es auch eine breite Diskussion, inwiefern Tiere auch einen Würdestatus besitzen. Vgl. Dietmar Hübner: Würdeschutz und Lebensschutz: Zu ihrem Verhältnis bei Menschen, Tieren und Embryonen. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 15.1 (2010), 35-68.

14 Während z.B. in bioethischen Diskursen um vorgeburtliche Diagnoseinstrumente, um embryonale Stammzellforschung oder um Reproduktionsmedizin der Begriff der *Menschenwürde* mit dem Begriff des *Lebensbeginns* in Verbindung gebracht wird und daraus seine spezifische Bedeutung entfaltet, stehen im

allem daran, dass Menschenwürde bereits im Grundgesetz als ein äußerst vages Konzept, das Interpretationsspielräume offenlässt, präsentiert wird. Obwohl im Grundgesetz in Artikel 1 die Menschenwürde als das oberste Prinzip verankert ist, gibt es im GG keine explizite Definition der Menschenwürdenorm. Vielmehr lässt sich über die weiteren Grundrechtsnormen implizit erschließen, wie der Gehalt des Menschenwürdebegriffs in der Verfassung ausgestaltet ist. Deutlich wird aber, dass Menschenwürde als die oberste Norm, der höchste Wert, an dem sich alle anderen Rechtsnormen orientieren, aufgefasst wird und das zeigt sich v.a. auch daran, dass in verschiedenen öffentlich-politischen Diskursen vehement auf diese Norm rekurriert wird. Somit stellen die öffentlich-politischen Diskurse über bioethische Fragen Quellen dar, innerhalb derer der Menschenwürdebegriff semantisch fixiert wird, innerhalb derer v.a. über die Ausgestaltung des Konzepts gestritten wird. Nicht zuletzt zeigt sich das auch an den konkreten Argumentationen innerhalb von Diskursen, in denen auf Menschenwürde verwiesen und innerhalb derer Menschenwürde spezifiziert wird.

Normen stellen einen Ausgangspunkt unseres Handelns dar und sind damit auch zentral für unser sprachliches Handeln. In Bioethikdiskursen spielt der Bezug auf Normen und Prinzipien eine zentrale Rolle, um politische Entscheidungen und menschliches Handeln zu legitimieren, wobei der Bezug auf das Konzept der Menschenwürde in den verschiedenen bioethischen Diskursen von großer Relevanz ist.¹⁵

Auch in der parlamentarischen Kommunikation,¹⁶ die in diesem Beitrag untersucht wird, wird recht häufig Bezug genommen auf das Menschenwürdekonzept, um von der eigenen Position zu überzeugen. Deutlich wird hier, dass im untersuchten Textausschnitt unterschiedliche Bedeutungsaspekte von Menschenwürde relevant gesetzt werden und das Prinzip der Menschenwürde als Orientierungs- und Begründungsvokabel zugleich fungiert. Bevor es im Folgenden nun darum gehen wird, die argumentativen Kontexte zu analysieren und zu zeigen, welche Bedeutungsaspekte von Menschenwürde argumentativ im öffentlich-politischen, genauerhin im parlamentarischen Diskurs verhandelt bzw. zur

vorliegenden Diskurs die Bedeutungsaspekte des ‚Lebensschutzes am Lebensende‘ und der ‚Freiheit‘ im Vordergrund. Vgl. dazu das Analysekapitel.

15 Vgl. zum bioethischen Diskurs um Stammzellforschung Spieß, Diskurshandlungen, 333-345; vgl. auch Matthias Kettner: *Biomedizin und Menschenwürde*. Frankfurt am Main 2004; vgl. Reiter, Menschenwürde als Maßstab; Reiter, Menschenwürdiges Sterben; vgl. dazu aber auch Ahrens, Frühembryonale Menschen.

16 Vgl. Bundestagsdebatte vom 21.4.2021 <http://dserver.bundestag.de/btp/19/19223.pdf>; Bundestagsdebatte vom 24.6.2022 <http://dserver.bundestag.de/btp/20/20045.pdf>; Bundestagsdebatte vom 6.7.2023 <http://dserver.bundestag.de/btp/20/20115.pdf> (18.11.2024).

Geltung gebracht werden und welche kommunikativen Funktionen mit dem Bezug auf Menschenwürde realisiert werden, geben wir einen knappen Überblick über die Debatte um Sterbehilfe in Deutschland.

Die Debatte um Sterbehilfe in Deutschland

Diskurse zum assistierten Suizid in Deutschland erstrecken sich über einen längeren Zeitraum und haben einen aktuellen Bezug. Bis 2015 wurden Suizid und einmalige assistierte Suizide nicht gesetzlich bestraft, es wurde individuell über mögliche Strafverfolgungsfälle entschieden, wobei zwischen Mord (§ 211), Totschlag oder minderschweren Fällen von Totschlag (§ 212 und § 213) sowie Tötung auf Verlangen (§ 216) unterschieden wurde.

Im November 2015 trat ein neues Gesetz in Kraft, das den neuen § 217 (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) im Strafgesetzbuch einführte. Dieser zielt darauf ab, organisierte assistierte Suizide, insbesondere durch dezidierte Sterbehilfe-Organisationen, einzuschränken und wiederholte Handlungen des assistierten Suizids, beispielsweise durch medizinisches Personal oder Hospizmitarbeiter:innen, zu begrenzen. Im Februar 2020 hob das Deutsche Bundesverfassungsgericht aufgrund von Beschwerden von Einzelpersonen und Organisationen den § 217 auf und stellte den vor November 2015 geltenden Status zum assistierten Suizid wieder her.¹⁷ Die Debatte im Jahr 2021 stellte eine erste Orientierungsdebatte dar, im Juni 2022 ging es um Gesetzentwürfe zum Thema assistierter Suizide in Deutschland unter dem besonderen Gesichtspunkt der Geschäftsmäßigkeit. Im Juli 2023 wurden zwei Entwürfe zur Regulierung der assistierten Suizide im Deutschen Bundestag vorgestellt, erhielten jedoch keine Mehrheit. Gleichzeitig wurde ein Entwurf zur Suizidprävention mit großer Mehrheit angenommen, bis 2024 soll ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden. Die aktuelle Rechtslage entspricht weiterhin der Situation vor November 2015. Die Diskussionen und Entwicklungen in den Debatten über assistierten Suizid in Deutschland sind somit aktuell und spiegeln die laufenden Bemühungen im Deutschen Bundestag wider, eine neue rechtliche Grundlage für die Thematik zu schaffen.

Während es zahlreiche juristische, philosophische und ethische Publikationen zum Themenkomplex Sterbehilfe gibt, sieht die Lage der Publikationen innerhalb der Linguistik sehr überschaubar aus. Es gibt nur sehr wenige Studien, die sich mit der sprachlichen

¹⁷ Vgl. Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig. Pressemitteilung Nr. 12/2020. In: *Bundesverfassungsgericht* (26. Februar 2020). <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> (8.12.2023).

Konstitution des Sterbehilfediskurses auseinandersetzen.¹⁸ Das verwundert umso mehr, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass in den genannten Kontexten das Ringen um Lösungen für Sterbehilfe sich sprachlich durch das Aushandeln von Bedeutungen und Argumenten manifestiert. So konstatiert Felder, dass „[d]as Recht [...] hierbei eine zentrale Rolle als institutionalisierte Arena zur verfahrensgeleiteten und sanktionsbewehrten, sprach-argumentativen Herausbildung von Entscheidungsnormen in gesellschaftlichen Streitfragen [spielt]“¹⁹. Und hier ist zu ergänzen, dass vor bzw. parallel zum juristischen Diskurs immer auch ein gesellschaftlicher und/oder öffentlich-politischer Diskurs sprachlich realisiert wird. Damit treten im Diskurs unterschiedliche Akteure auf, die je für sich für ihre Interessen streiten sowie ihre Interessen und Ansprüche sprachlich zur Geltung bringen. Die Perspektivität der Positionen schlägt sich somit im Sprachgebrauch nieder. Was Sterbehilfe meint, was Menschenwürde bedeutet und wie das Lebensende definiert wird, wird sprachlich verhandelt. Der Streit um Bedeutungsspezifikationen zentraler Konzepte kann somit als Agonalität, als ein Kampf um weltanschauliche Perspektiven beschrieben werden, Wörter und Konzepte, um die gestritten wird, die verhandelt werden, lassen sich mit Felder als „agonale Zentren“ beschreiben,²⁰ die uns verdeutlichen, welche gesellschaftlichen Vorstellungen von Leben und Tod, vom Menschsein in einer Gesellschaft zur Debatte stehen.

Während Felder und Stegmeier,²¹ Felder und Stegmeier²² sowie Felder et al.²³ in ihren linguistischen Untersuchungen der Debatte um Sterbehilfe v. a. den juristischen Fach-

18 Vgl. Ekkehard Felder, Jörn Stegmeier: Semantische Kämpfe in einem Textkorpus zum Sterbehilfediskurs. In: Michael Anderheiden, Wolfgang U. Eckart (Hg.): *Handbuch Sterben und Menschenwürde. Band 1*. Berlin, Boston 2012, 329-346. Siehe auch Ekkehard Felder et al.: ‚Patientenautonomie‘ und ‚Lebensschutz‘: Eine empirische Studie zu agonalen Zentren im Rechtsdiskurs über Sterbehilfe. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 44.1 (2016), 1-36. Vgl. auch Silke Domasch: Versuche einer Neudefinition – Terminologische Reflexionen in den Texten des Nationalen Ethikrats. In: Constanze Spieß (Hg.): *Sprachstrategien und Kommunikationsbarrieren. Zur Rolle und Funktion von Sprache in bioethischen Diskursen*. Bremen 2012, 139-158.

19 Felder et al., Patientenautonomie und Lebensschutz, 3.

20 Zum Begriff/Konzept der Agonalität vgl. Ekkehard Felder: Faktizitätsherstellung mittels handlungsleitender Konzepte und agonaler Zentren: Der diskursive Wettkampf um Geltungsansprüche. In: Ders. (Hg.): *Faktizitätsherstellung in Diskursen*. Berlin, Boston 2013, 13-28 sowie Felder et al., Patientenautonomie und Lebensschutz.

21 Vgl. Felder und Stegmeier, Semantische Kämpfe. Die Autoren widmen sich den Verbkonstruktionen *menschenwürdig sterben* und *menschenwürdig leben* und zeigen daran auf, wie agonale Zentren sprachlich manifestiert werden. Welche Bedeutungsaspekte aber mit den Verbkonstruktionen genau verbunden sind und welche Rolle das Menschenwürdekonzept dabei spielt, wird nur am Rande erörtert.

22 Vgl. Ekkehard Felder und Jörn Stegmeier: Diskurstheoretische Voraussetzungen und diskurspraktische Bewertungen. Diskurse aus sprachwissenschaftlicher Sicht am Beispiel des Sterbehilfe-Diskurses. In: Anderheiden und Eckart, *Handbuch Sterben und Menschenwürde*, 375-415.

23 Vgl. Felder et al., Patientenautonomie und Lebensschutz.

diskurs in den Blick nehmen, geht Domasch²⁴ auf sprachliche Benennungspraktiken des Sachverhaltes *Sterbehilfe* in den Texten des Nationalen Ethikrats ein. Ein Bezug zum Menschenwürdekonzept spielt bei Domasch keine Rolle. Felder et al. dagegen gehen in ihren Analysen des Fachdiskurses auch auf das Konzept *Menschenwürde* ein; es wird jedoch nur randständig und in der juristischen Verwendung thematisiert, und steht nicht im Fokus der Analyse. Die von uns untersuchten parlamentarischen Debattenreden zum Thema Sterbehilfe/assistierter Suizid waren bisher noch nicht Gegenstand einer diskurs-linguistischen Untersuchung. An den Debatten wird deutlich, auf welche Art und Weise die Thematik sprachlich im Raum der Öffentlichkeit verhandelt wird, welche Positionen im öffentlich-politischen Diskurs im Widerstreit stehen und welche Vorstellungen von Menschenwürde im öffentlich-politischen Diskurs (und nicht im Fachdiskurs) etabliert werden. Mit den Vorstellungen von Menschenwürde wiederum werden Vorstellungen des Menschseins, des menschlichen Umgangs miteinander und des menschlichen Zusammenlebens formuliert.

Korpusbeschreibung

Das untersuchte Textkorpus besteht aus 69 Debattenreden aus drei Sitzungen des Deutschen Bundestags von 2021-2023.²⁵ Im Rahmen der Debatten wurde vor allem die Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur Regelung der geschäftsmäßigen Sterbehilfe in Deutschland fokussiert, weshalb dieses Thema auch in den analysierten Textpassagen genannt wird, aber immer wieder geht es auch grundlegend um die Argumentationen für oder gegen Sterbehilfe. Debattenreden stellen insofern eine besondere Textsorte bzw. Redegattung dar, als sie aufgrund ihrer institutionellen Gebundenheit bestimmten Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die in der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages geregelt sind. So ist zum Beispiel die Anzahl und Reihenfolge der Redner:innen sowie die Dauer der Rede vorgegeben, meistens belaufen sie sich zwischen drei und fünf Minuten pro Rede. Die Reden sind zudem für die Öffentlichkeit bestimmt, sie

²⁴ Vgl. Domasch, Terminologische Reflexionen.

²⁵ Es handelt sich um die Sitzungen *Vereinbarte Debatte* des Deutschen Bundestags vom 21.4.2021 (Kürzel 19/220), *Beratung mehrerer Vorlagen zur Neuregelung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben* vom 24.6.2022 (Kürzel 20/045) und die *Zweite und dritte Beratung der Gesetzentwürfe* vom 6.7.2023 (Kürzel 20/115), auf die auch die Abstimmung zu den Gesetzentwürfen folgte, bei der keiner der Gesetzentwürfe eine Mehrheit erhielt. Siehe ausführlich Bundestag lehnt Gesetzentwürfe zur Reform der Sterbehilfe ab. In: *Deutscher Bundestag* (ohne Datum). <http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918> (6.11.2023).

adressieren ein äußerst disperses sowie heterogenes Publikum, bedenkt man, dass über die Debatten medial berichtet (wird) und diese auch in verschiedenen Medien kommentiert werden. Juristische Fachtexte hingegen sind zumeist umfangreicher und adressieren ein Fachpublikum.²⁶ Dass die parlamentarischen Debattenreden ein uneinheitliches Publikum adressieren, manifestiert sich im Sprachgebrauch der Debattenreden u.a. durch Bedeutungsaushandlungen bzw. Bedeutungsfixierungsversuche, die immer schon in argumentative Kontexte integriert sind und in unterschiedlichen lebensweltlichen Zusammenhängen verortet sind. Bereits der Handlungsrahmen der Debattenreden verweist darauf, dass parlamentarische Debattenreden argumentativ strukturiert sind. Denn der Zweck dieser Redegattung besteht in erster Linie darin, Handlungen, Überzeugungen/Ideen etc. zu begründen bzw. zu legitimieren und/oder sich zu einem Sachverhalt zu positionieren, um auch andere von der je eigenen Position zu überzeugen bzw. das je eigene Handeln nachvollziehbar zu machen. Verbunden damit ist zumeist die Diskreditierung des politischen Gegners. In den hier untersuchten Debattenreden liegt die Gruppenbildung allerdings quer zu den Fraktionen, was den Streit um Konzepte und um Worte umso brisanter macht, da die Positionslinien auch innerhalb der Fraktionen zu konstatieren und mithin zu verteidigen sind.²⁷

Argumentation und der Begriff *Menschenwürde* in Debatten um Sterbehilfe

Der Streit um die Bedeutung von *Menschenwürde* im Kontext des Sterbehilfediskurses tritt selten explizit zutage, vielmehr wird mit impliziten Bedeutungszuschreibungen operiert, die erst auf den zweiten Blick die Agonalität des Ausdrucks deutlich werden lassen.

26 Genauerer zur Spezifik juristischer Fachtexte findet sich bei Felder et al., Patientenautonomie und Lebensschutz; Ekkehard Felder, Janine Luth: Diskurslinguistische Zugänge zur Rechtssemantik und Rechtspragmatik. Kontrastkonnectoren als Indikatoren für agonale Zentren. In: Friedemann Vogel, Ekkehard Felder (Hg.): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. Berlin, New York 2015, 159-183 sowie bei Ekkehard Felder: *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin, New York 2003.

27 Zur Text- bzw. Redegattung der parlamentarischen Debattenrede vgl. Constanze Spieß: „Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einem Erlebnis beginnen“ – Zum Verhältnis von Argumentation und Narration in politischen Debattenreden zur Bioethik. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51.2 (2021), 177-202. Vgl. auch Armin Burkhardt: *Das Parlament und seine Sprache. Studien zu Theorie und Geschichte parlamentarischer Kommunikation*. Tübingen 2003; ders.: Deutsch im demokratischen Parlament. Formen und Funktionen der öffentlichen parlamentarischen Kommunikation. In: Jörg Kilian (Hg.): *Sprache und Politik. Deutsch im demokratischen Staat*. Mannheim et al. 2005, 85-98; ders.: Plenardebatten. In: Thomas Niehr et al. (Hg.): *Handbuch Sprache und Politik. Band 2*. Bremen 2017, 508-531.

Deutlich wird aber, dass Menschenwürde als Norm fungiert, die handlungsleitend ist und mit der bestimmte Handlungen nicht präferiert werden. Tab. 1 gibt einen Überblick über die engeren Kontexte der Ausdrücke *Menschenwürde*, *Würde*, *würdevoll* innerhalb der drei Debatten.²⁸ Bereits die engen sprachlichen Kontexte deuten an, welches Konzept von Menschenwürde realisiert wird, dass das jeweilige Konzept begründungsbedürftig ist und im Diskurs argumentativ zur Geltung gebracht wird.

19/223 (Parlamentsdebatte vom 21.4.2021, 38 Reden)

Recht auf würdevollen Suizid

würdevolle Suizide

mit der Trennung von Lebensschutz und Menschenwürde macht sich eine Kultur des Todes breit

Autonomie als Ausdruck der Menschenwürde

Würde des Menschen

dass die Menschenwürde die Achtung und die Erhaltung jedes menschlichen Lebens gebietet

in Würde leben und sterben

menschliche Würde

Lebensschutz und Menschenwürde

Achtung vor der Würde des Menschen

Sterbende in Würde

Selbstbestimmung ist Ausfluss der Würde eines Menschen

Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit der Menschenwürde

der Würde der Selbstbestimmung und des freien Willens

die Würde des Lebens und der Selbstbestimmung

der Mensch in seiner unantastbaren Würde und Freiheit

die Würde des Einzelnen

Menschenwürde als Ausdruck der persönlichen Autonomie

Menschenwürde mit der persönlichen Autonomie

das Grundgesetz sieht Menschenwürde und Schutz des Lebens als unteilbar

Menschenwürde ist immer auch Grund und Grenze der Selbstbestimmung

Menschenwürde kulminiert am Ende nicht in Selbstbestimmung

aus der Menschenwürde ableiten

Beschränkung der Suizidhilfe ist ein Beitrag zum Schutz der Menschenwürde

werbe vielmehr für ein Würdeschutzgesetz

Verfassungsverständnis von Selbstbestimmung und Menschenwürde

²⁸ Die Tabelle stellt keine klassischen Konkordanzen dar, sondern eine Auflistung aller Treffer der Ausdrücke *Menschenwürde*, *Würde* und *würdevoll* im Untersuchungskorpus in ihrem engeren Kontext. Die weiteren Kontexte, die wir in diesem Artikel als die Argumentationsmuster fassen, in die die Ausdrücke eingebettet sind, präsentieren wir im Folgenden.

20/045 (Parlamentsdebatte vom 22.6.2022, 11 Reden)

*Achtung der Würde des Menschen zum Leitmotiv unseres Grundgesetzes gemacht
damit Menschen in Würde von uns gehen können
letzter Lebensmomentwürdevoll empfindet
wir alle wollen das Leben schützen und wir alle wollen die Würde des Einzelnen achten
so geben wir ihm Autonomie und Würde am Lebensende zurück
Selbstbestimmung und Würde des einzelnen Menschen
autonome Selbstbestimmung eines Menschen als unmittelbarer Ausdruck seines Persönlichkeitsrechts,
indem sich seine Würde als Mensch... entfaltet
Sterbewunsch würdevoll umsetzen*

20/115 (6.7.2023, 13 Reden)

*dass er irgendwann sterben kann, wie er es für sich als würdevoll empfindet
selbstbestimmtes Sterben in Würde
einen bestimmten und würdevollen Weg wählen
ihr Leben beenden wollenunter würdevollen Bedingungen zu ermöglichen
dass es um Selbstbestimmung und um Würde geht
seine Selbstbestimmung und Würde wahrt
auch wer in allem auf Hilfe angewiesen ist, wahrt seine Würde
sowohl in seiner Menschenwürde als auch in seiner Selbstbestimmung angemessen geschützt
damit sichern wir für die Betroffenen Wahrung ihrer Menschenwürde und Selbstbestimmung bis ans
Lebensende*

Tabelle 1: Auflistung aller Befunde und ihrer engeren Kontexte der Ausdrücke *Menschenwürde*, *Würde*, *würdevoll* im Korpus

Innerhalb des Korpus finden sich zwei grundsätzliche Bedeutungsvarianten des Konzepts *Menschenwürde*: Einerseits werden die körperliche bzw. individuelle Autonomie des Individuums und die selbstbestimmte Auslegung dessen, was er oder sie für würdevoll hält, unter dem Konzept der *Menschenwürde* zusammengefasst. Andererseits wird innerhalb der Argumentationen die Menschenwürde auch eng mit der körperlichen²⁹ Unversehrtheit gesehen: Hierbei wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit als dem Menschenwürdebegriff unmittelbar inhärent konzeptualisiert:

- (1) Das Bundesverfassungsgericht leitet in seinem Urteil das Recht auf selbstbestimmtes Sterben mit der Möglichkeit der Suizidhilfe aus der Achtung vor der Würde des Menschen ab. Dieser These kann ich nicht zustimmen. Das Gegenteil halte ich für richtig, nämlich dass die Menschenwürde die Achtung und die Erhaltung jedes menschlichen Lebens gebietet. (19/223)

²⁹ Mit der physischen Unversehrtheit geht auch die psychische Unversehrtheit einher. Diesen Aspekt subsumieren wir unter *körperlicher Unversehrtheit*.

Die unterschiedlichen Konzeptionen von *Menschenwürde* werden in der Nutzung des Begriffs deutlich, wenn sich zeigt, wie das Konzept der *Menschenwürde* in sprachliches Handeln, konkret Argumentationen, eingebunden ist. Ziel der folgenden Analyse ist die Herausarbeitung der verschiedenen Bedeutungsformen von *Menschenwürde* innerhalb von Argumentationen, sowie die Rolle des Konzepts innerhalb der Argumentationen. Wir haben uns für Argumentationen entschieden, weil sich hier die sprachliche Aushandlung von Geltungsansprüchen auf Diskursebene analytisch abbildet. Die Aushandlung von Geltungsansprüchen durch die Durchsetzung bestimmter Wissensbestände im Diskurs wird häufig durch Argumentation sprachlich realisiert.³⁰

Argumentation und Topoi

Um unterschiedliche Konzepte von *Menschenwürde* sowie ihre argumentative Funktion aus unserem Korpus zu extrahieren, nutzen wir die Analysekategorie des Topos und beziehen uns dabei auf das von Martin Wengeler erarbeitete Toposkonzept. Die Analysekategorie des Argumentationstopos fokussiert die sprachliche Realisierung gesellschaftlicher Wissensbestände in argumentativen Kontexten. Der Begriff des Topos wurde bereits in Aristoteles' Schriften eingeführt, und ist Teil der durch ihn beschriebenen Enthymene. Dabei handelt es sich vereinfacht gesagt um alltagslogische Schlussverfahren, die aus Argument, Schlussregel und Konklusion bestehen.³¹ Römer definiert Topoi als Fragmente kollektiven Wissens, die in der Argumentation verwendet werden.³² Topoi als Argumentationsmuster verbinden Wissens Elemente miteinander und schaffen so Kohärenz,³³ weshalb Römer Topoi den „Status kultureller Muster der Sinnkonstitution“³⁴ zuweist. Konkreter: „[Somit ist ein] Topos ein Verknüpfungsmuster, das ermöglicht, aus inhalt-

30 Vgl. Ingo H. Warnke: Die sprachliche Konstituierung von geteiltem Wissen in Diskursen. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller (Hg.): *Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerkes „Sprache Und Wissen“*. Berlin, Boston 2009, 113-140, 119.

31 Vgl. Martin Wengeler: Argumentationsmuster und die Heterogenität gesellschaftlichen Wissens. Ein linguistischer Ansatz zur Analyse kollektiven Wissens am Beispiel des Migrationsdiskurses. In: Willy Viehöver et al. (Hg.): *Diskurs - Sprache - Wissen: Interdisziplinäre Beiträge zum Verhältnis von Sprache und Wissen in der Diskursforschung*. Wiesbaden 2013, 145-166, 153-154. Vgl. zudem ders.: *Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960-1985)*. Tübingen 2003. Wengeler leitet in Auseinandersetzung mit u.a. Aristoteles, Pielenz, Kienpointner und Bornscheuer sein Toposkonzept her, das unserer Analyse zugrunde liegt.

32 Vgl. David Römer: *Wirtschaftskrisen: eine linguistische Diskursgeschichte*. Berlin, Boston 2017, 101.

33 Vgl. ebd., 105.

34 Ebd.

lich bestimmten Prämissen im kollektiven Bewusstsein angestrebte Schlussfolgerungen zu evozieren/herbeizuführen.“³⁵

Die argumentative Fundierung von Topoi sieht Wengeler in der Möglichkeit, Topoi in ihrer Funktion als musterhaft wiederkehrende Schlussregeln innerhalb einer Argumentation zu analysieren und so die der Argumentation zugrunde liegenden gesellschaftliche Denkmuster, die gerade bei einem so kontroversen Thema wie der Sterbehilfe stark divergieren, abzubilden.³⁶ Dabei müssen Topoi „erst interpretativ aus den sprachlich realisierten Bestandteilen der Argumentation erschlossen werden“³⁷. Argumentationstopoi können Auskunft über „typische, wichtige oder dominante Denkweisen, Wissenssegmente bestimmter Gruppen, in einem bestimmten Zeitraum, bezogen auf ein bestimmtes Thema“³⁸ geben. Sie stellen somit eine geeignete sprachliche Ressource dar, um Bedeutungsaushandlungsprozesse in Diskursen zu erschließen. Bedeutungsaushandlungsprozesse im Diskurs um Sterbehilfe wiederum verweisen auf diskutierte Vorstellungen vom menschlichen Dasein, vom Umgang des Menschen mit seinen Mitmenschen.

Konzepte von *Menschenwürde* im Korpus: Lebensschutz und körperliche Unversehrtheit

Die Annahme, dass Menschenwürde untrennbar mit der Wahrung der körperlichen Integrität verbunden ist, und der Lebensschutz die oberste Priorität einer praktizierten Menschenwürde darstellt, findet sich in fast allen bioethischen Themensträngen wieder (s. o.). Auch in der Debatte um Sterbehilfe zeigt sich diese Konzeption von Menschenwürde, und wird dementsprechend auch innerhalb von Argumentationen genutzt. Im Falle unserer Analysen definieren wir körperliche Integrität grundsätzlich als Wahrung des Lebens: Ein Tod durch Sterbehilfe stellt damit einen bewussten Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen dar, der Tod ist damit die unmittelbarste Verletzung der körperlichen Integrität.

35 Ebd., 106.

36 Vgl. Wengeler, *Argumentationsmuster*, 153. Wengeler zieht zur Bestimmung seines Argumentationsmusterbegriffs auch den Toposbegriff Bornscheuers heran, der die Merkmale der *Potenzialität*, *Intentionalität*, *Habitualität* und *Symbolizität* umfasst. Diese Merkmale bezieht Wengeler nun auf das musterhafte Vorkommen von Schlussregeln. Vgl. ders., *Topos und Diskurs*. Vgl. zum Toposbegriff auch Lothar Bornscheuer: *Topik. Zur Struktur der gesellschaftlichen Einbildungskraft*. Frankfurt am Main 1976.

37 Wengeler, *Argumentationsmuster*, 153.

38 Ebd., 154.

In acht der 32 annotierten Textsegmente wurde der Begriff *Menschenwürde* in der Bedeutungsdimension des Lebensschutzes realisiert, wie das folgende Beispiel zeigt:³⁹

(2) Der Schutz der menschlichen Würde steht nur dann auf festem Grund, wenn auch der Schutz des Lebens bis zum Ende uneingeschränkt gilt. (19/223)

Wir sehen hier, dass „Schutz der menschlichen Würde“ und „Schutz des Lebens“ als Parallelismus formuliert und semantisch eng miteinander verknüpft werden. Der Lebensschutz gilt hier aus Grundvoraussetzung für den Schutz der Menschenwürde. Wir benennen dieses Argumentationsmuster als *Lebensschutz-Topos* und formulieren dieses Muster analog zu Spieß⁴⁰ für die Sterbehilfe-Debatte folgendermaßen: *Weil das menschliche Leben ein hohes Gut ist, sollte es bis zu seinem Ende geschützt werden.*

Der Lebensschutz-Topos wird als Entgegnung zum Autonomie-Topos (s.u.) genutzt, unter anderem, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu widersprechen wie in (1), wo Menschenwürde dezidiert die „Achtung und Erhaltung jedes menschlichen Lebens gebietet“, und somit der Autonomie des Individuums übergeordnet ist.

In Einzelfällen lässt sich der Lebensschutz-Topos auch an Einzellexemen festmachen, wie in (3) am Adjektiv *lebensbejahend*, das auf eine Gesetzgebung abzielt, die den geschäftsmäßigen assistierten Suizid verhindert.

(3) Lassen Sie uns weiter konstruktiv zusammen um eine gute und lebensbejahende Lösung kämpfen. Das waren, sind und bleiben wir den Menschen in diesem Land und uns selbst schuldig. Lassen Sie uns nicht vergebens um alle bisherigen Vorstöße gerungen haben. Die Würde des Menschen bleibt unantastbar – im Leben sowie im Sterben und im Tod. Dafür wollen wir doch letztlich alle einstehen. (20/115)

Häufig wird der Lebensschutz-Topos auch in Formulierungen genutzt, die wir unter *Hilfe beim Leben, nicht beim Sterben* zusammenfassen: Hierbei geht es vordergründig um Hilfsangebote für Menschen mit Suizidabsichten, hintergründig sehen wir allerdings auch

³⁹ Alle Beispiele sind den oben genannten Plenardebatten entnommen, die wir mit ihrem jeweiligen Kürzel benennen (19/223, 20/045 und 20/115). Die Annotation wurde anhand individueller Annotationskategorien mit MAXQDA durchgeführt. Die Kategorien entsprechen den jeweiligen Topoi, wobei diese erst im Verlauf der Annotation aus den Daten heraus entwickelt und nicht im Vorfeld festgelegt wurden.

⁴⁰ Vgl. Spieß, Diskurshandlungen, 506.

hier Positionen des Lebensschutzes bis zum Lebensende realisiert, unabhängig davon, was Einzelpersonen sich tatsächlich für ihr Lebensende wünschen:

- (4) Es geht darum – das haben viele Vorredner gesagt –, dass wir in der Frage der Maßstäbe deutlich machen, dass das Grundgesetz für uns nicht eine Verfassung des Sterbens, sondern zuallererst eine Verfassung für das Leben ist. Das Grundgesetz verlangt, dass der Staat sich schützend für das Leben einsetzt, und das Grundgesetz sieht Menschenwürde und Schutz des Lebens als unteilbar. (19/223)
- (5) Dafür wollen und müssen wir einen verbindlichen Rahmen schaffen, der Sterbehilfe ermöglicht, einen Rahmen, der die Würde des Einzelnen, der die Autonomie des Einzelnen respektiert und sichert, einen Rahmen, der aber auch – und das sage ich ganz klar – verhindert, dass Menschen in den Suizid getrieben werden. Menschen müssen beraten werden; Menschen müssen auch zum Leben beraten werden. (19/223)

Dass der Tod auch zum Leben gehört, und damit eine *Hilfe zum Leben* strenggenommen auch eine *Hilfe zum Sterben* beinhalten könnte, wird in diesen Beispielen (und auch sonst im Kontext des Lebensschutzes) nicht erwähnt. Stattdessen wird die semantische Nähe von Menschenwürde und Lebensschutz wie in (6) explizit thematisiert, um dann die argumentative Position einzuleiten, dass eine Trennung dieser beiden Konzepte einen gesellschaftlichen Wandel hin zu einer *Kultur des Todes* mit sich bringt:

- (6) Ich bin der Auffassung: Mit der Trennung von Lebensschutz und Menschenwürde macht sich am Ende eine Kultur des Todes breit; denn sobald die Selbsttötung als legitimer alternativer Weg gewissermaßen Normalität in der Gesellschaft erlangt, wird die Selbsttötung eine immer breitere gesellschaftliche Akzeptanz finden. (19/223)

Zusätzlich zum Verweis auf den Lebensschutz wird hier mit einer potenziellen zukünftigen Gefahr argumentiert, nämlich einer Normalisierung von Selbsttötung innerhalb der Gesellschaft. Der genutzte *Gefahren-Topos* (*Weil eine Handlung gefährliche Folgen (bspw. für die Gesellschaft) haben kann, sollte sie verboten/verhindert werden*) hat zum Ziel, den Fokus auf die negativen Folgen einer Handlung zu setzen und diese Handlung so negativ zu evaluieren. Im Kontext der Sterbehilfe bedeutet das: Weil durch Sterbehilfe der Tod von Menschen bewusst in Kauf genommen wird und somit mit der Norm des Lebensschutzes gebrochen wird, ist Sterbehilfe mit dem Konzept von Menschenwürde als Schutz

der körperlichen Integrität nicht vereinbar und wird abgelehnt. Die dem Menschen qua Existenz zukommende Menschenwürde beinhaltet dabei automatisch auch den zwingenden Schutz des Lebens – unabhängig davon, was das Individuum tatsächlich als *würdevoll* empfindet, und wie eine eigene, selbstbestimmte Perspektive auf den Tod aussieht.

Konzepte von *Menschenwürde* im Korpus: Selbstbestimmung und körperliche Autonomie

Deutlich öfter als in der Bedeutung von Lebensschutz (8/32 Texten) wird Menschenwürde im Korpus mit Selbstbestimmung und Autonomie oder individueller Freiheit gleichgesetzt (19/32 Texten). Grundlegend für dieses Konzept ist auf argumentativer Ebene der Autonomie-Topos: Der *Autonomie-Topos* (auch ‚Selbstbestimmungs-Topos‘⁴¹) wird folgendermaßen definiert: *Weil die individuelle Freiheit auch die Entscheidung über das Lebensende beinhaltet, dürfen Betroffene selbst entscheiden, ob sie assistierten Suizid in Anspruch nehmen.*

Hier geht es um Freiheit, Autonomie, Selbstbestimmtheit – diese drei Kernbegriffe kommen als Lemmata in fast jeder der mit dem Autonomie-Topos annotierten Stellen vor. Hier geht es den Redner:innen darum, die Entscheidung für die Sterbehilfe den jeweils Betroffenen zu überlassen, „wie er es für sich als würdevoll empfindet“ (20/115). An dieser Stelle zeigt sich bereits, dass den Redner:innen die Ambiguität des Konzepts Menschenwürde bekannt ist, sonst würden sie das Konzept nicht als auslegbar präsentieren. Das bedeutet, dass die individuelle Autonomie auch die Fähigkeit einschließt, in Würde zu sterben. Wir sehen diesen Topos in dem folgenden Beispiel:

(7) Meine Damen und Herren, wie das Bundesverfassungsgericht sehen auch wir die autonome Selbstbestimmung eines Menschen als unmittelbaren Ausdruck seines Persönlichkeitsrechts, in der sich seine Würde als Mensch in seiner Individualität, Identität und Integrität entfaltet. (20/045)

Hier sehen wir einen Bezug zum deutschen Grundgesetz, die Menschenwürde wird im Kontext der individuellen Freiheit interpretiert: Die Autonomie korreliert mit der Menschenwürde, denn die Menschenwürde wird als Ausgangspunkt für die körperliche Autonomie gesehen.

⁴¹ Vgl. Inge Pohl: Argumentationstopoi und kontrastierendes Framing im aktuellen deutschen Sterbehilfediskurs. In: *tekst i diskurs - text und diskurs* 5 (2012), 173-203, 195.

In Beispiel (8) zeigt sich, wie anhand der Erzählung eines Individualschicksals argumentiert wird, wie also der Autonomie-Topos in die Erzählung eines persönlichen Erlebnisses eingeflochten wird.⁴² Darüber hinaus sehen wir in (8) und (9) den Verweis auf die individuelle Auslegung von Autonomie am Lebensende.

(8) Es vergeht kein Tag, an dem mir nicht ein Betroffener sein Schicksal schildert und mich voller Hoffnung bittet, dass er irgendwann sterben kann, wie er es für sich als würdevoll empfindet. (20/115)

(9) Meine Damen und Herren, ich bin unfassbar dankbar, dass wir in einem Land leben, in dem von Verfassung wegen jedem diese Möglichkeit gegeben ist, in dem es ein grundgesetzlich verbürgtes Recht auf selbstbestimmtes Sterben gibt, das es jedem ermöglicht, gerade diesen besonderen letzten Lebensmoment, soweit es die körperlichen Umstände erlauben, so wie er es individuell als würdevoll empfindet, zu gestalten. (20/045)

Im Gegensatz zur Semantisierung von Menschenwürde als Lebensschutz (Beispiel (1)) werden in diesem Textteil (10) *Autonomie* und *Würde* aneinandergereiht, wodurch der Aspekt der Autonomie als eine semantische Spezifizierung von Würde kontextuell etabliert wird.

(10) Irgendwann war meiner Frau Carmen, irgendwann war meiner Mutter, die beide schwer an Krebs erkrankt waren, klar, dass sie den Kampf nicht gewinnen werden. In solchen Situationen sollten Menschen Sterbehilfe in Anspruch nehmen können. So geben wir ihnen Autonomie und Würde am Lebensende zurück. (20/45)

Diese individuelle Autonomie, die im Autonomie-Topos fokussiert wird, beziehen einige Redner:innen auch auf die gesellschaftlichen Dimensionen der Sterbehilfe, wenn wie in (11) und (12) davon gesprochen wird, dass der assistierte Suizid als Wunsch durch Einzelne als würdiges Lebensende aufgefasst wird und deshalb durch die Gesellschaft akzeptiert und ermöglicht werden muss.

42 Vgl. ausführlich zum Verhältnis von Narration und Argumentation Spieß, „Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einem Erlebnis beginnen“, 177-202; Kati Hannken-Illjes: „Siehe da, es gab Ermessensspielräume.“ Argumentatives Erzählen – Erzählendes Argumentieren. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 49.1 (2019), 29-49; Sascha Michel, Daniel Pfurtscheller: „Ich bin seit Montag Zuhause in Quarantäne“ – Zur Verbindung von Erzählen und Argumentieren in Social-Media-Kommentaren zu politischen Reden. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51.1 (2021), 255-279.

- (11) Ein selbstbestimmtes Leben darf das selbstbestimmte Sterben nicht ausschließen. Es ist unser gesellschaftlicher Auftrag, Menschen eine würdige Begleitung und Unterstützung in allen Lebensphasen zu ermöglichen. (20/045)
- (12) Dieser Entwurf geht auf das Bedürfnis der suizidwilligen Menschen, in Würde und selbstbestimmt zu sterben, ein. Diesen Wunsch müssen wir als Gesellschaft akzeptieren und die optimalen Rahmenbedingungen schaffen, um jeglichen Missbrauch der Regelung zu vermeiden, die Bildung eines freien Willens sicherzustellen sowie um die Strukturen der Suizidprävention zu stärken. (20/115)

Grundsätzlich zeigen sich die Argumentationen für die beiden vorgestellten Konzeptionen *Lebensschutz* bzw. *Autonomie* als Menschenwürde relativ musterhaft, da wir ähnliche Topoi innerhalb der sprachlichen Ausgestaltung der beiden Konzepte erkennen konnten. Der Bedeutungsaspekt von Menschenwürde im Sinne von ‚Autonomie am Lebensende‘ wird im Korpus primär durch den *Autonomie-Topos* (s. o.) realisiert. Hierbei finden wir eine Fokussierung auf den untrennbar mit der Menschenwürde verbundenen Wert des selbstbestimmten Lebens und des Treffens individueller Entscheidungen am Lebensende.

Ähnlich wird in den Beiträgen, die Menschenwürde als Lebensschutz konzipieren, sprachlich gehandelt, wenn auch mit einer inhaltlich anderen Füllung: Es wird ausschließlich mit dem *Lebensschutz-Topos* und dem *Gefahren-Topos* für eine Einschränkung der Autonomie des Einzelnen bzw. für eine Wahrung der körperlichen Unversehrtheit argumentiert, gleichzeitig werden auch potenzielle Gefahren einer Ermöglichung des assistierten Suizids für die Gesellschaft dargestellt, und es wird auf Menschenwürde als Norm beharrt, damit eine Normalisierung des nicht der eigenen Position entsprechenden Menschenwürde-Konzepts verhindert wird.

Die Rolle des Konzepts *Menschenwürde* innerhalb der Argumentation

Die bisher angeführten Belege machen bereits auf der sprachlichen Oberfläche deutlich, dass das Konzept Menschenwürde innerhalb von Argumentationen in Form eines semantisch unterspezifizierten Hochwertworts genutzt wird, das als Stütze der Schlussregel (s. u.) einen finalen Begründungsmechanismus darstellt. Im Folgenden soll es nun genauer darum gehen, welche Rolle der Bezug auf das Konzept Menschenwürde konkret in den verschiedenen Argumentationen spielt, an welcher Stelle der Argumentation der

sprachliche Bezug auf Menschenwürde realisiert wird und welche Funktion damit verbunden ist.

Um die Rolle von Menschenwürde innerhalb der Argumentation zu untersuchen, wurden einzelne Textstellen, an denen sowohl Argumentationen als auch das Konzept Menschenwürde auftraten, beispielhaft anhand des Toulmin-Schemas analysiert.⁴³

- (13) Dennoch darf Selbsttötung nicht zum gesellschaftlichen Normalfall werden und Suizidassistenten nicht zu einer gewöhnlichen Dienstleistung. In unserem Staat haben wir die Achtung der Würde des Menschen zum Leitmotiv unseres Grundgesetzes gemacht. (20/045)

Die analytische Rekonstruktion der Argumentation anhand des Toulmin-Schemas kommt zu folgendem Ergebnis:

Konklusion:	Geschäftsmäßige Sterbehilfe darf nicht zum Normalfall werden.
Datum:	Die Achtung der Würde des Menschen schließt die körperliche Unversehrtheit ein.
Schlussregel:	Weil das zugrundeliegende Konzept von Menschenwürde auf dem Primat der körperlichen Unversehrtheit beruht, wird die geschäftsmäßige Sterbehilfe abgelehnt, da diese eine Normalisierung der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit mit sich bringt.
Stütze:	Menschenwürde als Norm („Leitmotiv“)

Der Begriff *Menschenwürde* spielt als Stütze die Rolle einer normativen Instanz, wie es sonst bspw. Gesetze oder religiöse Gebote tun. In der Rolle eines finalen Begründungsmechanismus fungiert die Norm hier als eine Art ‚Argument für das Argument‘: Gehen wir davon aus, dass das Datum bzw. Argument in (13) unstrittig ist oder an gesellschaftlich etablierte Wissensbestände anknüpft („Menschenwürde bedeutet körperliche Unversehrtheit“), so zeigt sich, dass dieser Aussage noch ein weiterer Wissensbestand

⁴³ Vgl. Stephen Edelston Toulmin: *The uses of argument*. Cambridge 1958. Das Toulmin-Schema ähnelt dem oben angesprochenen aristotelischen Dreischritt aus Konklusion, Datum und Schlussregel und wird genutzt, um Argumentationen schematisch abzubilden, die nicht zwingend formallogisch, sondern verstärkt alltagslogisch sind. Das Schema wird allerdings für die Diskursanalyse wiederholt kritisiert, da es komplexe Sachverhalte oder ineinander ‚verschachtelte‘ Argumentationen nur unzureichend abbilden kann (vgl. u.a. Thomas Niehr: *Einführung in die linguistische Diskursanalyse*. Darmstadt 2014, 109 oder Thomas Niehr: *Einführung in die Politolinguistik*. Göttingen, Bristol 2014, 155). Wir halten das Schema dennoch für geeignet, um einzelne Belege auf bestimmte argumentative Eigenschaften hin zu untersuchen, und nutzen es in einer vereinfachten Form.

zugrunde liegt, nämlich die grundsätzliche Idee, von Menschenwürde als Norm („Menschenwürde ist positiv und deshalb sollten wir als Gesellschaft sie als Maßstab nutzen.“). Anders gesagt lässt sich die Argumentation in (13) folgendermaßen (stark vereinfacht) nacherzählen:

1. Menschenwürde ist eine Norm, der wir als Gesellschaft folgen.
2. Menschenwürde schließt die körperliche Unversehrtheit ein.
3. Praktiken, die die körperliche Unversehrtheit des Menschen gefährden (bspw. assistierter Suizid) sind abzulehnen.

Im Beleg zeigt sich auch, dass Bedeutung implizit durch den Kontext erzeugt wird. Die Aussage *Dennoch darf Selbsttötung nicht zum gesellschaftlichen Normalfall werden und Suizidassistenten nicht zu einer gewöhnlichen Dienstleistung impliziert*, dass das Leben nach Möglichkeit geschützt werden und Selbsttötung nur in Ausnahmesituationen zulässig sein sollte. Das Konzept *Menschenwürde* wird demnach mit dem Bedeutungsaspekt des Lebensschutzes in Verbindung gebracht. Die Kontextualisierung der Lexeme *Selbsttötung* und *Suizidassistenten* mit den in der Äußerung negierten Ausdrücken *Normalfall* und *gewöhnlich* stützt diesen Schlussprozess und die Auffassung von Menschenwürde als normative Instanz.

Auch in (14) wird Menschenwürde genutzt, um das Datum bzw. Argument innerhalb der Argumentation zu stützen:

- (14) Maßstab sollten die Wertevorstellungen und Wünsche von Menschen im Land sein, welche das Grundgesetz formuliert und eben auch schützt. Nach diesen Werten und in Würde leben und sterben zu können, dafür haben wir hier so weit Räume zu öffnen, dass niemand an seiner selbstbestimmten Entscheidung gehindert wird oder damit andere in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränkt. (19/223)

Die Rednerin zeigt in diesem Beleg einerseits die Verantwortung der Gesellschaft auf, die aber nicht in einer Bevormundung des Individuums, sondern in der Eröffnung eines *Raumes* für selbstbestimmte Entscheidungen mündet. Die Begründung für diese Ermöglichung des selbstbestimmten Sterbens wird im Grundgesetz gesehen, das (s.o.) die Menschenwürde maßgeblich zum Ausgangspunkt hat. Eine Analyse nach dem Toulmin-Schema zeigt auf, wo innerhalb der Argumentation an die Menschenwürde angeknüpft wird:

Konklusion:	Wir müssen den Menschen ein selbstbestimmtes Sterben ermöglichen.
Datum:	Niemand darf in seiner individuellen Autonomie eingeschränkt werden.
Schlussregel:	Weil zur individuellen Autonomie auch die Entscheidung über das Ende des eigenen Lebens gehört, müssen wir Menschen ein selbstbestimmtes Sterben ermöglichen.
Stütze:	Menschenwürde als Norm („Grundgesetz“)

Vordergründig geht es in (14) um die individuelle Autonomie am Lebensende, eine Begründung dafür, *warum* jedoch niemand in seiner individuellen Autonomie eingeschränkt werden darf, liefert jedoch die zugrunde liegende Norm der Menschenwürde. Menschenwürde fungiert also auch hier als eine Art ‚Argument für das Argument‘, also eine gesellschaftlich akzeptierte Norm, der Einzelhandlungen untergestellt sind und anhand derer Einzelhandlungen bewertet werden (entspricht der Norm = gut; entspricht nicht der Norm = schlecht). Und auch hier erfährt die Menschenwürde durch die Kontextualisierung mit den Ausdrücken *Autonomie* und *selbstbestimmtes Sterben* eine Bedeutungsspezifikation. Autonomie als Bedeutungsaspekt tritt innerhalb dieser Argumentation in den Vordergrund.

Fazit

Menschenwürde stellt einen zentralen Bezugspunkt bei der Bewertung biomedizinischer Verfahren dar.⁴⁴ Dennoch können wir sagen: Was Menschenwürde im Kontext der Suizidbeihilfe bedeutet, hängt von der Perspektive ab, die die Parlamentarier:innen einnehmen. Für die einen korreliert die Menschenwürde stark mit der menschlichen Integrität – Menschenwürde ist hierbei der Person intrinsisch – und einer starken Auffassung von Lebensschutz bis ans Lebensende. In dieser Auslegung von Menschenwürde dominiert der Lebensschutz den der Autonomie, und Sterbehilfe wird als *Gefahr* für die körperliche Unversehrtheit konzipiert. Dem gegenüber steht die Auffassung, dass Menschenwürde und Autonomie eng miteinander verbunden sind, und Selbstbestimmung am Lebensende zur individuellen Freiheit des Einzelnen gehört, die im Artikel 1 des Grundgesetzes festgehalten ist.

⁴⁴ Vgl. Hans-Walter Döring: *Technik und Ethik: die sozialphilosophische und politische Diskussion um die Gentechnologie*. Frankfurt am Main, New York 1988, 28.

Die Analyse der einzelnen Textbelege hat ergeben, dass Menschenwürde im sprachlichen Handeln der Redner:innen als Hochwertwort genutzt wird, das jeweils durch den Kontext semantisch spezifiziert wird, und je nach Menschenwürde-Konzept eine unterschiedliche semantische Füllung erfährt, jedoch in jedem Falle als Norm die Rolle einer finalen Begründung inne hat und somit argumentationsunterstützend wirkt. In der konkreten Ausgestaltung des Hochwertworts kommen dabei Vorstellungen vom Menschsein und vom menschlichen Zusammenleben zur Geltung.

Korrespondenzadressen

Lesley-Ann Kern, M. A.
Philipps-Universität Marburg
Institut für Germanistische Sprachwissenschaft
AG Pragmalinguistik
Pilgrimstein 16
D-35037 Marburg
E-Mail: lesley-ann.kern@uni-marburg.de

Prof. Dr. Constanze Spieß
Philipps-Universität Marburg
Institut für Germanistische Sprachwissenschaft
AG Pragmalinguistik
Pilgrimstein 16
D-35037 Marburg
E-Mail: constanze.spiess@uni-marburg.de